

# Organisations- und Geschäftsreglement

Reglement für den Prüf- und  
Risikoausschuss des Verwaltungsrats  
Anhang 2.1.



**BEKB**

**BCBE**

**Anhang 2.1.**

**Reglement für den Prüf- und Risikoausschuss des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat der Berner Kantonalbank AG (BEKB) erlässt gestützt auf Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 der Statuten der BEKB und Art. 14 des Organisations- und Geschäftsreglements der BEKB das nachstehende Reglement.

**1 Zuständigkeit**

Der Prüf- und Risikoausschuss unterstützt den Verwaltungsrat insbesondere in der Beurteilung der Tätigkeit der Internen Revision und der Externen Prüfgesellschaft, der Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrolle, der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der publizierten Finanzabschlüsse und der Ausgestaltung und Tätigkeit des Risikomanagements.

Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche ihm der Verwaltungsrat ausdrücklich die entsprechende Kompetenz übertragen hat (gemäss vorliegendem Reglement oder gemäss schriftlichem Beschluss).

**2 Zusammensetzung und Wahlen**

Der Prüf- und Risikoausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüf- und Risikoausschusses. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig im Sinne des FINMA Rundschreibens 2017/1 "Corporate Governance –Banken" sein.

**3 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte:

a) Risikopolitik

- die Definition der Risikopolitik und die Beurteilung der Gesamtrisikolage der BEKB-Gruppe zuhanden des Verwaltungsrats;
- die Erörterung des Rahmenkonzeptes für das Risikomanagement und Unterbreitung der entsprechenden Empfehlung an den Verwaltungsrat;
- die jährliche Beurteilung des Rahmenkonzeptes für das Risikomanagement und die Veranlassung der notwendigen Anpassungen; die Beurteilung der jährlichen Limitenrevision und Unterbreitung der entsprechenden Empfehlung an den Verwaltungsrat;
- die Vorbereitung der Wahl respektive Abwahl der Leiterin oder des Leiters Riskmanagement (CRO) zuhanden des Verwaltungsrats.

b) Risikobeurteilung

- die Würdigung der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie Mittelfristplanung und die diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat;
- die Kontrolle, ob die BEKB-Gruppe ein geeignetes Risikomanagement mit wirksamen Prozessen unterhält, die der jeweiligen Risikolage gerecht wird;
- die Überwachung und Beurteilung der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion;
- die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement der BEKB-Gruppe;
- die Würdigung der Berichterstattung des Kreditmanagements sowie Empfehlung an den Verwaltungsrat;
- die Würdigung der Berichterstattung der Compliance-Funktion und der Risikokontrolle sowie Empfehlung an den Verwaltungsrat.

c) Finanzielle Berichterstattung

- Würdigung des Budgets der BEKB-Gruppe sowie Empfehlung an den Verwaltungsrat;

**Anhang 2.1.**

- die Überwachung und Beurteilung der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse der BEKB-Gruppe, einschliesslich deren Besprechung mit der oder dem CFO, der Leiterin oder dem Leiter der Internen Revision sowie der leitenden Prüferin oder dem leitenden Prüfer der Externen Prüfgesellschaft;
- die Orientierung des Verwaltungsrats über die vorgenommenen Beurteilungen und die Empfehlung, ob der Jahresabschluss sowie eine allfällige Konzernrechnung der Generalversammlung vorgelegt, respektive der Zwischenabschluss publiziert werden kann. Der Entscheid obliegt dem Verwaltungsrat;
- die Genehmigung der Grundsätze zur Offenlegung und Änderungen der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze.

d) Interne Revision

- die Überwachung und Beurteilung der Internen Revision;
- die Erörterung der Berichterstattung der Internen Revision;
- die Erarbeitung allgemeiner Richtlinien für die Interne Revision und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrats;
- die Würdigung der Strategie der Internen Revision sowie periodisch deren Umsetzung;
- die Würdigung der Prüfpläne, des Prüfrhythmus und der Prüfungsergebnisse der Internen Revision;
- die Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der Internen Revision und der Externen Prüfgesellschaft sowie die Behebung von Mängeln (Audit Tracking);
- die periodische Überprüfung des Reglements für die Interne Revision und die Unterbreitung von Änderungsanträgen an den Verwaltungsrat;
- die Auswahl eines unabhängigen Prüfers zur Überprüfung der Internen Revision, die mindestens alle fünf Jahre erfolgt, und die Würdigung der daraus resultierenden Ergebnisse;
- die Vorbereitung der Wahl respektive Abwahl der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision zuhanden des Verwaltungsrats.

e) Externe Prüfgesellschaft

- die Erörterung der Berichterstattung der Externen Prüfgesellschaft;
- die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Externen Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenarbeit mit der Internen Revision;
- die Würdigung der Prüfpläne, des Prüfrhythmus und der Prüfungsergebnisse der Externen Prüfgesellschaft;
- die Beurteilung der Leistung und Honorierung der Externen Prüfgesellschaft;
- die Vorbereitung der Wahl respektive Abwahl der Externen Prüfgesellschaft zuhanden des Verwaltungsrats resp. der Generalversammlung (Art. 25 Statuten)
- die Bestimmung der aktienrechtlichen Revisionsstelle für die Strategischen Beteiligungen über deren zuständige Organe.

f) Interne Kontrolle IKS

- die Ausgestaltung und Überwachung des Internen Kontrollsystems (IKS);
- die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrolle;
- die Überwachung und Beurteilung der wesentlichen Prozesse und die vorhandenen Schlüsselkontrollen;
- die Überwachung von Änderungen der Prozesse und Schlüsselkontrollen sowie deren Dokumentation;
- die Erörterung der Berichterstattung der Internen Revision und der Externen Prüfgesellschaft über die Prüfungen des Internen Kontrollsystems;
- die Überwachung der fristgerechten Umsetzung von Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision und der Externen Prüfgesellschaft.

g) Sonderthemen

- die Bewilligung von Organkrediten gemäss Reglement Geschäfte mit Bankorganen
- die Beurteilung der Umsetzung der SIX-Konformität;

## **Anhang 2.1.**

Der Verwaltungsrat kann dem Prüf- und Risikoausschuss durch Beschluss allfällige weitere, nicht unter dieser Ziffer aufgeführte Geschäfte delegieren.

### **4 Befugnisse**

Der Prüf- und Risikoausschuss kann alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen unter Einhaltung des Dienstweges von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen innerhalb der BEKB-Gruppe einfordern.

Der Prüf- und Risikoausschuss kann insbesondere im Rahmen seiner Aufgaben Aufträge an die Interne Revision erteilen. Die Interne Revision ist administrativ der Verwaltungsratspräsidentin oder dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt, fachlich dem Prüf- und Risikoausschuss.

### **5 Organisation**

#### **5.1 Vorsitz**

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Die oder der Vorsitzende des Prüf- und Risikoausschusses pflegt den direkten und regelmässigen Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Internen Revision, der leitenden Prüferin oder dem leitenden Prüfer der Externen Prüfgesellschaft, der oder dem CFO, der Leiterin oder dem Leiter Kreditmanagement, sowie mit der Leiterin oder dem Leiter Risikomanagement (CRO) und der Leiterin oder dem Leiter der Compliance-Funktion.

#### **5.2 Einberufung und Traktanden**

Der Prüf- und Risikoausschuss trifft sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich, dass sämtliche Aufgaben und Geschäfte rechtzeitig und periodengerecht behandelt werden.

Die oder der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf oder delegiert diese Aufgabe. Jedes Ausschussmitglied kann Vorschläge und Anregungen melden, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen. Die Traktandenliste basiert in der Regel auf einer Standardtraktandenliste.

#### **5.3 Leitung und Teilnehmer**

Die oder der Vorsitzende oder - bei Verhinderung - die von ihm/ihr bezeichnete Stellvertretung leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder Fachspezialisten sowie weitere Gäste mit beratender Stimme beigezogen werden. Die oder der CEO, die oder der CFO, die Leiterin oder der Leiter Riskmanagement (CRO) und die Leiterin oder der Leiter der Compliance-Funktion sind berechtigt an den Sitzungen des Prüf- und Risikoausschusses oder zu ausgewählten Traktanden teilzunehmen, ebenso die Leiterin oder der Leiter der Internen Revision und die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer der Externen Prüfgesellschaft. Bei Abstimmungen haben die vorgenannten Personen kein Stimmrecht. Über die Teilnahme von Gästen und Fachspezialisten sowie der vorgenannten Personen entscheidet der Vorsitzende des PRA.

Einmal pro Jahr findet eine Sitzung oder ein separates Traktandum ohne Anwesenheit der Geschäftsleitung statt, jeweils für die Themen Compliance-Funktion, Riskmanagement sowie Interne Revision und mit den jeweiligen Leiterinnen oder Leitern.

## **Anhang 2.1.**

Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident darf nicht Mitglied des Prüf- und Risikoausschusses sein. Er/Sie darf aber jederzeit an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Zur Vorbereitung der Sitzungen kann sich die oder der Vorsitzende des Prüf- und Risikoausschusses auch separat mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Leiterin oder dem Leiter Riskmanagement (CRO), der Leiterin oder dem Leiter Kreditmanagement, der Leiterin oder dem Leiter der Compliance-Funktion und der Leiterin oder dem Leiter der internen Revision, Vertreterinnen oder Vertretern der externen Prüfgesellschaft oder weiteren Mitarbeitenden der BEKB-Gruppe sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats treffen.

### **5.4 Beschlussfassung**

Der Prüf- und Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Kommt keine Mehrheitsentscheidung zustande (Pattsituation), muss das Geschäft dem Verwaltungsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Der Prüf- und Risikoausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel an einer Sitzung mit Tagungsort. Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort oder auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung oder die persönliche Anwesenheit verlangt.

Jedes Ausschussmitglied kann die Beratung eines Geschäfts durch den Verwaltungsrat verlangen.

### **5.5 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat**

Die oder der Vorsitzende des Prüf- und Risikoausschusses orientiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über die Tätigkeit und Beschlüsse des Prüf- und Risikoausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Ausschuss an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Die Protokolle sind vertraulich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der oder die CEO, die oder der CFO sowie die Leiterin oder der Leiter der Internen Revision erhalten das Protokoll. Der Ausschuss kann weitere Personen bestimmen, an die das Protokoll abgegeben wird.

Sekretariat, Protokollführung und Aufbewahrung erfolgen grundsätzlich vom Verwaltungsratssekretariat. Die Protokollführung kann delegiert werden.

## **6 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 genehmigt und auf den 10. März 2025 in Kraft gesetzt worden. Es wurde am 07. März 2025 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma genehmigt.



**BEKB**

**BCBE**